

An die
Bezirkshauptmannschaft ...

MELDUNG

(gemäß § 7a Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2004)

- Gleichzeitig wird der Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises gemäß § 5 MTD-Gesetz gestellt.
- Um Ausstellung einer Bestätigung zum Nachweis der erstatteten Meldung wird ersucht.

Angaben zum Antragsteller:

Vor- und Zuname:
Geburtsdatum, -ort:
Geburtsname:
Staatszugehörigkeit: Österreich / sonstige:
Adresse (Hauptwohnsitz):
Telefonnummer:

Die Aufnahme der freiberuflichen Ausübung eines **gehobenen medizinischtechnischen Dienstes** ist beabsichtigt als

- physiotherapeutischer Dienst**
- medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst**
- radiologisch-technischer Dienst**
- Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst**
- ergotherapeutischer Dienst**
- logopädisch-phoniatriisch-audiologischer Dienst**
- orthoptischer Dienst**

mit dem Berufssitz (Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird – evtl. Wohnadresse)

in
(genaue Anschrift)

Zusatzbezeichnungen auf Grund von Sonder- oder Weiterbildungen:

.....

Erforderliche Unterlagen:

- Diplomurkunde im Original und in einer Abschrift *oder*
- Nostrifikationsbescheid bzw. Bestätigung über die Zulassung zur Berufsausübung (bei Ausbildung außerhalb von Österreich)
- Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate!)

- ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als 3 Monate!)
- Eidesstattliche Erklärung über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (bei Staatsangehörigen ohne deutsche Muttersprache)
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder gültiger Reisepass bzw. Personalausweis in Ablichtung
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- Berufsausweis
- sonstige Beilagen

Bei gleichzeitigem Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises:

- 2 Fotos
- Nachweis zur Führung von Zusatzbezeichnungen (gegebenenfalls)

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift)

Gesetzliche Grundlagen:

Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Anlässlich dieser Meldung hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen.

Gegen eine Untersagung kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Die freiberufliche Berufsausübung darf auch in Zusammenarbeit mit anderen gehobenen medizinisch-technischen Diensten oder sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen erfolgen.

Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Jede(r) freiberuflich tätige Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes hat mindestens einen Berufssitz in Österreich zu bestimmen. Jeder Berufssitz, dessen Änderung und Auflassung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die freiberufliche Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ohne Berufssitz ist verboten. Der Berufssitz ist von den Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht.